BERCHTESGADENER LAND

Landratsamt Berchtesgadener Land

Landratsamt BGL | Postfach 21 64 | 83423 Bad Reichenhall

Ref. 18 – Bürgerkommunikation
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Frau Birgit Haas
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Wählen Sie ein Element aus.

Naturschutz und Jagdwesen

Unser Zeichen: 33-1737.05/2023/016456
Sachbearbeitung: Herr Marchner
Kontakt:
T: +49 8651 773 877
F: +49 8651 7739877
Florian.Marchner@lra-bgl.de

Bad Reichenhall, 31. März 2023

Vorhaben: Anne Egger - Eingabe bei StMUV wg Asphaltierung "Königsseer Fussweg" / 2023

Gemeinde: Schönau am Königssee
Ihr Zeichen: 18b-A0140-2023/340

Sehr geehrte Frau Haas,

mit Schreiben vom 20.03.2023 bitten Sie uns um fachliche Stellungnahme zum Schreiben von Frau Egger vom 09.03.2023 an das StMUV.

Zum besagten Vorhaben zur Asphaltierung des Königsseer Fußwegs in der Gemeinde Schönau Am Königssee liegt uns gegenwärtig weder eine Anfrage noch ein offizieller Antrag vor. Beim Königsseer Fußweg handelt es sich um einen bestehenden Geh- und Radweg (gemäß Zeichen 240 StVO). Aus naturschutzfachlicher Sicht kann das Vorhaben, ohne nähere Details zu kennen, folgendermaßen eingeordnet werden:

Schutzgebiete

Der bestehende Königsseer Fußweg vorläuft ca. 4,5 km entlang der Königsseer Ache von der Gemeinde Schönau am Königssee bis zur Marktgemeinde Berchtesgaden. Auf dieser Wegstrecke befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete.

Eingriff in Natur und Landschaft

Das geplante Vorhaben könnte insbesondere durch die Versiegelung des gekiesten Weges einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen (Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher von Eingriffen verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Für die Kompensationsermittlung wäre folglich die Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) anzuwenden.

Es ist zudem anzumerken, dass sich der Königsseer Fußweg in einem landschaftlich sensiblen Bereich befinden, welcher von einer Vielzahl an Erholungssuchenden genutzt wird. Eine Asphaltierung könnte den Charakter dieses Landschaftsausschnittes verändern und sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken.
Im Sinne des Vermeidungsgrundsatzes gemäß § 13 Abs. 1 BNatSchG sollte daher geprüft werden, ob eine Asphaltierung alternativlos ist.

Biotopschutz
Im unmittelbaren Nahbereich des Königsseer Fußwegs befinden sich mehrere Biotope (A8343-0206-002, A8343-0206-005, A8344-0009-002) welche gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützt sind. Bei den Biotoptypen handelt es sich hauptsächlich um Gewässerbegleitgehölz, Sumpfwälder, Auwälder sowie Quellen und Quellfluren.
Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung der vorgenannten Biotope durch direkte oder indirekte Eingriffe kann gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden.

Fazit
Aus naturschutzfachlicher Sicht können nach überschlägiger Überprüfung des Vorhabens Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen nicht ausgeschlossen werden. Eine detaillierte und abschließende fachliche Beurteilung kann jedoch erst nach Vorlage einer Ausführungsplanung und entsprechender Baubeschreibung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Marchner

II. In Kopie

III. Vor Auslauf

IV. Nach Auslauf zur Kenntnisnahme

V. WV.

VI. z.A.

Entwurf: Marchner, 33
Zimmer 261, Tel.: 877

In Auslauf gegeben am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.